

► Rücklastschrift

Rücklastschriftkosten im Fokus der Rechtsprechung

| Hat der Klauselverwender, der die Beweislast für die Höhe des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schadens trägt, weder dargelegt noch bewiesen, dass eine Rücklastschriftpauschale in Höhe von 5 EUR dem durchschnittlich zu erwartenden Schaden entspricht, verstößt die eine solche Pauschale enthaltende Klausel gegen § 309 Nr. 5a BGB. |

Erteilt der Schuldner eine Einzugsermächtigung, wird die darauf veranlasste Rücklastschrift aber nicht eingelöst, entstehen Rücklastschriftkosten. Bei der weiteren Forderungseinziehung werden meist nicht die im konkreten Fall angefallenen Rücklastschriftkosten geltend gemacht, sondern pauschalierte Kosten nach den AGB. Dagegen gehen inzwischen Verbraucherschützer vor. Aktuell hat das LG Köln (21.12.16, 26 O 331/15, Abruf-Nr. 193995) die eingangs genannte Pauschalierung für unwirksam gehalten, weil die Verwenderin nicht dargelegt und bewiesen habe, in welcher Höhe ihr durchschnittlich bzw. der Branche im Durchschnitt bei Rücklastschriften Fremdbankenentgelte in Rechnung gestellt werden. Ähnlich hat gerade das LG Kiel (30.12.16, 13 O 135/15, Abruf-Nr. 193996) für eine Pauschale von 10 EUR entschieden. Hier waren sogar ein Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG und damit in Zusammenhang stehende Auskunftsansprüche streitgegenständlich.

MERKE | Anders verhält es sich, wenn nicht auf eine AGB-Klausel abgestellt wird, sondern nachgewiesen werden kann, welche Rücklastschriftkosten im konkreten Fall entstanden sind. Hier sind also für den Gläubiger günstigere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar. Sind AGB unwirksam, besteht zunächst gar kein Anspruch.

► Kostenrecht

BGH nimmt Stellung im Streit um Privatgutachten

| Kosten für ein prozessbegleitend eingeholtes, privates Sachverständigengutachten sind nicht erstattungsfähig, weil einem solchen Gutachten im Rechtsstreit ein höheres Gewicht zukäme, als sonstigem Parteivortrag. |

Angesichts der wirtschaftlichen Folgen eines Rechtsstreits stellt sich oft die Frage, wie die eigene Rechtsposition gesichert werden kann. Der Vorschlag, zunächst ein Privatgutachten einzuholen oder mit einem solchen auf Gutachten des Gegners zu reagieren, kann teuer werden. Wie eine aktuelle Entscheidung des BGH (1.2.17, VII ZB 18/14, Abruf-Nr. 192295) zeigt, ist die Erstattungsfähigkeit nämlich nicht gesichert, was den wirtschaftlichen Erfolg des Prozesses sogar vernichten kann. Ob das Gutachten den Rechtsstreit positiv beeinflusst hat, bleibt unerheblich. Es ist auch nicht gewichtiger, als sonstiger Parteivortrag.

PRAXISHINWEIS | Anerkannt werden die Kosten weitgehend nur, wenn die Partei infolge fehlender Sachkenntnis ohne das Privatgutachten nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage ist oder einem Gerichtsgutachten sonst nichts entgegenzusetzen kann. Dabei müssen Sie aber prüfen, wer die Darlegungs- und Beweislast hat und ob es innerprozessuale Möglichkeiten gibt (selbständiges Beweisverfahren; Anhörung des Gutachtens, weiteres Gutachten nach § 412 ZPO).



IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nr. 193995
und 193996

Nachweis des
konkreten Einzelfalls
für Gläubiger
günstiger



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 192295

Das müssen Sie
prüfen